

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

14. September 1869.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend, (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26) werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschuß des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuer-Wesen in Gemäßheit eines Bundesraths-Beschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Gesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

### A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung  
des Zuckers.

1.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von fünf Thalern für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waaren-Gattung, wie „Nummer 19 oder darüber“ oder auch „über Nummer 19“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besondern Antrag, in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatz von vier Thalern für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten,